

§ 7 S.AWG: Mehrweggebot bei Veranstaltungen

Leitfaden für Veranstaltungsbehörden

1. Einführung:

Der Landesgesetzgeber hat mit LGBl. 14/2018 das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz novelliert. Dabei wurde unter anderem eine Bestimmung hinsichtlich der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen iSd § 1 Sbg Veranstaltungsgesetzes in § 7 S.AWG aufgenommen. Diese Bestimmung tritt zum Großteil mit **01.01.2019** in Kraft und ist von der jeweiligen Veranstaltungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gemeinde) zu vollziehen. Ziel und Zweck der Bestimmung des § 7 S.AWG ist es die bei Veranstaltungen anfallenden Abfallmengen durch die Ausgabe von Getränken und Speisen unter anderem in Mehrweggebinden zu reduzieren. Dies soll durch den Einsatz von Mehrwegprodukten gelingen.

2. Welche Veranstaltungen sind betroffen

Der neu eingefügte § 7 S.AWG ist (erst) für Veranstaltungen anzuwenden bei denen mehr als **600 Personen** gleichzeitig teilnehmen können. Wenn bei diesen Veranstaltungen Getränke oder Speisen an die Teilnehmerinnen ausgegeben werden, besteht eine Verpflichtung der Veranstalter zur Verwendung von Mehrwegprodukten. Veranstalter müssen daher einen wesentlichen Teil der Getränke die im Land Salzburg in Mehrweggebinden erhältlich sind in diesen Gebinden beziehen.

Bei Veranstaltungen an denen gleichzeitig mehr als **2.000 Personen** teilnehmen können, ist zusätzlich zu den weiteren Vorgaben ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept zu erstellen. Hierfür wird es ein Muster von der Abteilung 5 des Amtes der Salzburger Landesregierung geben. Findet eine Veranstaltung in einer Anlage statt, für die bereits ein Abfallwirtschaftskonzept nach § 10 AWG oder § 353 GewO zu erstellen ist, muss kein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept erstellt werden. Des Weiteren bedarf es nicht der Erstellung eines abfallwirtschaftlichen Veranstaltungskonzeptes, wenn nachweislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde.

Durch die Beschreibung der Art der Veranstaltung und der Darstellung der abfallrelevanten Abläufe soll dargelegt werden, bei welchen Tätigkeiten und an welchen Orten welche Abfälle in welcher Form, Dauer und Anfallsintensität (Menge) zu erwarten sind.

3. Ausgabe der Getränke

Im ersten Schritt müssen insgesamt **80 % des Getränkevolumens** in Mehrweggebinden bezogen werden. Dies ist, wenn die vom Ausgabevolumen her stärksten Getränke (zB. Bier, Wein und Softdrinks) in Mehrweggebinden bezogen werden ohne Probleme zu gewährleisten.

Im zweiten Schritt müssen die Veranstalter die Getränke auch in Mehrweggebinden an die Teilnehmer ausgeben. Auch dies gilt wieder für zumindest **80 % des Ausgabevolumens**. Der Rest - sohin 20% - kann in Einweggebinden (zB. PET-Flaschen oder Dosen, wenn dies sicherheitsrechtlich zulässig ist) ausgeben werden. Der Regelfall soll jedoch bei den restlichen 20% der sein, dass die Einweggebilde bei den Veranstaltern verbleiben, welche die getrennt zu sammelnden Verpackungen ordnungsgemäß entsorgen.

3.1. Abweichungen vom Mehrweggebot

Abweichungen vom Mehrweggebot (zB Reduktion der 80%-Vorgabe, Einschränkung auf bestimmte Bereiche) sind für Veranstaltungen im Freien möglich, bei denen aufgrund niedriger Außentemperaturen in den Wintermonaten das Problem des Einfrierens der Zapfanlagen auftreten kann. Niedrige Außentemperaturen sind dann gegeben wenn die **konkrete Gefahr** es Einfrierens der Zapfanlage besteht. Bei Zapfanlagen die sich bei Veranstaltungen im Freien an Orten oder Räumen befinden die beheizt werden können, besteht die konkrete Gefahr des Einfrierens nach Ansicht der Abteilung 5 nicht und kann hier keine Ausnahme des Mehrweggebotes bewilligt werden. Die Möglichkeit der Behörde, Abweichungen zuzulassen, erstreckt sich lediglich auf Zapfanlagen im Außenbereich und kann auch auf bestimmte Getränkearten eingeschränkt werden. Es können im Vollzug auch räumliche Ausnahmen bewilligt werden. Ziel der Bestimmung ist und bleibt aber die geforderte Mehrwegquote zu erreichen.

Abweichungen vom Mehrweggebot sind auch unter bestimmten Voraussetzungen bei Veranstaltungen möglich bei denen mehr als 10.000 Personen gleichzeitig teilnehmen können und kann die Behörde unter Vorschreibung von Auflagen Abweichungen zu § 7 Abs 1 S.AWG zulassen. Von Seiten der Veranstalter muss jedoch **sachlich begründet** die Notwendigkeit der Abweichung dargestellt werden und darüber hinaus müssen Maßnahmen gesetzt werden um die daraus resultierenden negativen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten. Die von den Veranstaltern zu setzenden Maßnahmen müssen, um der Intention des Gesetzes zu entsprechen, im Zusammenhang mit der Vermeidung von Abfall stehen. Die Beurteilung, ob eine Ausnahme bewilligt wird und ob die Maßnahmen die von den Veranstaltern ergriffen werden ausreichend sind, obliegt den Veranstaltungsbehörden. So soll eine sachliche Begründung beispielsweise darin liegen, dass die logistische Handhabung der Mehrwegabläufe, also die Ausgabe, aber vor allem die Rückgabe der Mehrwegprodukte und die Auszahlung des Pfandes, auf Grund eingeschränkter räumlicher Möglichkeiten bei gleichzeitigem sehr großen Menschaufkommen nicht durchführbar ist, ohne dass die Qualität des Services und damit der Veranstaltung wesentlich in Mitleidenschaft gezogen würde. Bei jenen Veranstaltungen, für welche die Verpflichtung zur Erstellung eines abfallwirtschaftlichen Veranstaltungskonzeptes besteht, erfolgt die Begründung der Notwendigkeit für die Abweichung in diesem.

4. Ausgabe der Speisen

Bei Veranstaltungen ab **01.01.2020** müssen auch Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Der Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck ist die Ausgabe von Speisen in bzw. mit Geschirr- und Besteckersatz, der aus Papier, Karton oder Holz besteht, wie zB Pappteller für Würstel, Papiertüten für Pommes frites oder Holzbesteck gleichzuhalten.

5. Sicherheitsrechtliche Gründe

Falls sicherheitsrechtliche Gründe (zB Verbot von Metallbesteck, Glaskrügen) dagegen sprechen, sind bei der Ausgabe von Getränken und Speisen Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Solche werden aus Karton (zB Pappbecher oder -teller), aus Holz (zB Besteck), Maisstärke, gepressten Palmbältern oder als Bambusprodukte in ausreichender Zahl und gastronomiegerechter Ausformung angeboten. Das aus nachwachsenden Rohstoffen zum Einsatz gelangende Geschirr kann in diesem Fall ausnahmsweise auch Einwegprodukt sein.

Die Bestimmung in Abs 3 soll nicht inflationär genutzt werden und ist die Beurteilung aus sicherheitsrechtlicher Sicht immer von der Veranstaltungsbehörde vorzunehmen. Es darf keinesfalls zu einer Umgehung des Mehrweggebotes durch Veranstalter dadurch kommen, dass von diesen sicherheitsrechtliche Aspekte der Nichtverwendung von Mehrweggebinden vorgeschoben werden. Es obliegt sohin **nicht den Veranstaltern** darüber zu entscheiden, ob aus sicherheitsrechtlicher Sicht zB. Metallbesteck oder Glaskrüge nicht verwendet werden dürfen.

Anhang: Gesetzestext:

Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

§ 7

(1) Für Veranstaltungen (§ 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997), im Rahmen derer Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 600 Personen teilnehmen können, gilt, soweit sich aus Abs 3 oder 5 nicht anderes ergibt, dass der Veranstalter

1. zumindest 80 % jener Getränke, die er für die Veranstaltung benötigt und die im Land Salzburg in Mehrweggebinden (zB Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, in Mehrweggebinden zu beziehen hat;
2. zumindest 80 % der Getränke in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben hat;
3. Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs 2) auszugeben hat.

Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen des Veranstalters sicherzustellen.

(2) Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Ausgabe von Speisen in bzw mit lediglich aus Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw Besteckersatz (zB Papierservietten, Pappteller, Holzbesteck) der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw Mehrwegbesteck gleichzuhalten.

(3) Soweit aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) zu verwenden.

(4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ergänzend zu den im Abs 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist, oder nachweislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde. Das abfallwirtschaftliche Veranstaltungskonzept hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

(5) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 10.000 Personen teilnehmen können oder bei denen auf Grund der niedrigen Außentemperatur die Erfüllung der Anforderungen des Abs 1 nicht möglich ist, kann die Behörde, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Abweichungen zu Abs 1 zulassen, wenn

1. die sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung nachvollziehbar dargestellt wird und
2. der Veranstalter nachweislich Maßnahmen setzt, um die daraus entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(6) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 5 sind bei der Vollziehung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 mit anzuwenden.